

110. Wird die vom Berufungsbeklagten in einem Schriftsatz erklärte Anschließung, wenn der Schriftsatz innerhalb der Berufungsfrist zugestellt wird, schon durch diese Zustellung erhoben, oder erst durch Verlesung des Antrages in der mündlichen Verhandlung?

C.P.D. n. F. § 522 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Beschl. v. 12. Mai 1900 i. S. H. (Kl.) m. B. (Bekl.).
Beschw.-Rep. V. 55/00.

I. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... „Daß die Anschließung an das vom Gegner eingelegte Rechtsmittel im allgemeinen, d. h. wenn man davon absieht, daß sich hier die Berufungsbeklagten innerhalb der Berufungsfrist der erhobenen

Berufung angeschlossen haben, nicht durch Zustellung erfolgen, sondern nach den allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung über die in der mündlichen Verhandlung zu berücksichtigenden Anträge erst in dieser wirksam erklärt werden kann, ist vom Reichsgerichte wiederholt und auch speciell für die Anschließung an die Berufung ausgesprochen worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 345, Bd. 8 S. 381, Bd. 12 S. 435; Gruchot, Beiträge Bd. 33 S. 453.

Die Beschwerde meint aber, in der Vorschrift des § 522 Abs. 2 C.P.O., dahin lautend:

„Hat der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist sich der erhobenen Berufung angeschlossen, so wird es so angesehen, als habe er die Berufung selbständig eingelegt“,

die gesetzliche Bestimmung dafür zu finden, daß mit der Zustellung eines die Anschließung erklärenden Schriftsatzes innerhalb der Berufungsfrist das Rechtsmittel prozessual wirksam eingelegt sei. Dies ist der Punkt, bei welchem ihr die vom VI. Civilsenate des Reichsgerichtes in der Entscheidung vom 24. März 1898¹ vertretene Auffassung entgegensteht. In ihr wird nachgewiesen, daß dem Abs. 2 des jetzigen § 522 eine über den Umfang des Abs. 1 daselbst hinausgehende selbständige Bedeutung überhaupt nicht zukommt, daß er vielmehr nur die im Abs. 1 aufgestellte Rechtsregel für den Fall, daß sich der Berufungsbeklagte innerhalb der Berufungsfrist der erhobenen Berufung angeschlossen hat, ausschließen soll. Dieses Ergebnis wird teils aus Erwägungen gewonnen, die dahin zusammengefaßt werden können, daß, wenn man weitergehen und annehmen wollte, der Abs. 2 finde seine Bedeutung nicht ausschließlich in der durch Abs. 1 gegebenen Begrenzung, sondern setze eine Anwendbarkeit der für die Berufung überhaupt geltenden Prozeßvorschriften für den in ihm erwähnten Fall voraus, hieraus sich Konsequenzen ergeben würden, die eine solche Auslegung der Vorschrift ausgeschlossen erscheinen lassen; teils wird es aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nachgewiesen. Der gegenwärtig beschließende Senat tritt dieser Begründung bei; zu ihrer Widerlegung ist in der Litteratur auch von denjenigen nichts beigebracht worden, die (wie z. B. Gaupp-Stein, 3. Aufl.

¹ Vgl. Bd. 41 dieser Sammlung Nr. 98 S. 381.

Bem. II zu § 488 a. F., und Petersen u. Anger, 4. Aufl. Bem. 2 zu § 522) der erwähnten Entscheidung nicht zustimmen. Daß nun aber von diesem Standpunkte aus in der Vorschrift des in Rede stehenden Abs. 2 eine Bestimmung darüber, wie die Anschließung prozessual wirksam eingelegt werden könne, überhaupt nicht zu finden ist, bedarf dann keiner weiteren Ausführung. Denn dies liegt eben nicht in der Begrenzung, die aus Abs. 1 des § 522 auf den Abs. 2 herüberzunehmen ist, und innerhalb deren letzterer seine Bedeutung ausschließlich findet.

Daran ändert auch der Hinweis der Beschwerde auf die durch die Anschließung entstandenen Kosten nichts. Bei ihm ist zunächst dies übersehen, daß solche Kosten auch dann in Betracht kommen, wenn die Anschließung in einem nicht innerhalb der Berufungsfrist zugestellten Schriftsatz erklärt ist, der Anschließungsantrag demnächst aber vor dem Berufungsgerichte nicht verlesen wird. Der Fall liegt dann in Beziehung auf die Kostenfrage ebenso; denn der Anwalt derjenigen Partei, gegen welche die Anschließung sich richtet, muß auch in diesem Falle die Verlesung des Antrages in der mündlichen Verhandlung gewärtigen und sich entsprechend vorbereiten. Hat nun das Gesetz in diesem Falle, was auch die Beschwerde nicht zu bezweifeln scheint, ohne Rücksicht auf die durch die angekündigte Anschließung entstehenden Kosten lediglich auf die Verlesung oder Nichtverlesung des Antrages in der mündlichen Verhandlung Gewicht gelegt, so ist nicht abzusehen, weshalb die Berücksichtigung des Kostenpunktes in dem anderen Falle zu der gegenteiligen Annahme berechtigen sollte. Sodann aber steht auch nichts entgegen, daß das Berufungsgericht, wenn ein dementsprechender Antrag gestellt wird, bei der Endentscheidung zugleich über die Kosten der angekündigten, aber nicht verlesenen Anschließung entscheidet; und damit erledigt sich das von der Beschwerde angeregte Bedenken, daß der Gegner der Anschließung wegen seiner Kosten ein rechtliches Interesse daran habe, eine Entscheidung des Gerichtes herbeizuführen.

Hiernach ist im vorliegenden Falle vom Berufungsrichter mit Recht angenommen worden, daß die Berufungsbeklagten eine Anschließung zwar angekündigt, aber nicht eingelegt haben, und deshalb ist auch der Antrag des Klägers, die Anschließung (durch Berufungsurteil) zurückzuweisen, mit Recht zurückgewiesen. . . .